

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBL. I S. 218), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBL I. S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Niddatal, vom 19.06.2008, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 25.02.2016 für die Friedhöfe der Stadt Niddatal folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Niddatal

beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende neue Fassung

§ 5

Gebühren

Für Leistungen der Stadt nach der Friedhofsordnung der Stadt Niddatal und für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

(siehe Anhang)

Artikel 2

Der § 6 erhält folgende neue Fassung

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Friedhofsgebühren

01.01.2017

1.	Erdbestattung	
1.1	Kind unter 5 Jahren	246,63 €
1.2	Person ab dem 6. Lebensjahr	667,08 €
2.	Urnenbeisetzung	
2.1	Urnengrab	189,36 €
2.3	Urnenstele	132,10 €
2.4	anonyme Urnenbeisetzung	189,36 €
3.	Ersterwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	
3.1	Ersterwerb	
3.1.1	Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung (30 Jahre)	1.472,98 €
3.1.2	Zweistelliges Wahlgrab für Erdbestattung (30 Jahre)	2.527,29 €
3.1.3	Dreistelliges Wahlgrab für Erdbestattung (30 Jahre)	3.295,33 €
3.1.4	Vierstelliges Wahlgrab für Erdbestattung (30 Jahre)	4.140,18 €
3.1.5	Urnenwahlgrab (20 Jahre)	822,95 €
3.1.6	Urnenbaumwahlgrab (20 Jahre)	968,41 €
3.1.7	Urnenstele (20 Jahre)	1.143,71 €
3.2	Nachkauf	
3.2.1	Einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung je Jahr	49,10 €
3.2.2	Zweistelliges Wahlgrab für Erdbestattung je Jahr	84,24 €
3.2.3	Dreistelliges Wahlgrab für Erdbestattung je Jahr	109,85 €
3.2.4	Vierstelliges Wahlgrab für Erdbestattung je Jahr	138,01 €
3.2.5	Urnenwahlgrab je Jahr	41,15 €
3.2.6	Urnenbaumwahlgrab je Jahr	48,42 €
3.2.7	Urnenstele je Jahr	57,19 €
4.	Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern	
4.1	Ersterwerb	
4.1.1	Kindergrab (30 Jahre)	1.350,79 €
4.1.2	Reihengrab für Erdbestattung (30 Jahre)	1.379,88 €
4.1.3	Urnenreihengrab (20 Jahre)	677,48 €
4.1.4	anonymes Urnengrab (20 Jahre)	755,06 €
4.1.5	Urnenbaumreihengrab (20 Jahre)	813,25 €

5.	Umbettung/Exhumierung	
5.1	Genehmigung	74,84 €
5.2	Erdarbeiten zur Entnahme oder Beisetzung von Leichen	704,50 €
5.3	Entnahme oder Beisetzung von Aschenresten	94,69 €
	Die Gebühr nach 5.1 wird auch erhoben, wenn die Friedhofsverwaltung die tatsächliche Umbettung durchführt.	
	Die Gebühr nach 5.2 und 5.3 wird je bearbeitete Grabstelle erhoben.	
6.	Grabräumung	
6.1	Einzelgrab für Erdbestattung	190,26 €
6.2	Zweierwahlgrab für Erdbestattung	257,33 €
6.2.1	Jede weitere Grabstelle für Wahlgräber für Erdbestattung	
6.3	Kindergrab	133,00 €
6.4	Urnenreihengrab	133,00 €
6.5	Urnenwahlgrab	140,84 €
7.	Arbeitsgenehmigung für Steinmetzbetriebe	
7.1	Einzelarbeitserlaubnis	18,71 €
7.2	Jahresarbeitserslaubnis je Friedhof	93,53 €
8.	Genehmigungsgebühr	
8.1	Für die Aufstellung der Grabeinfassung und des Grabsteines	37,43 €
9.	Benutzung der Friedhofseinrichtung	
9.1	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	269,90 €
	Die Gebühr nach 9.1 wird erneut fällig, wenn bei einer späteren Urnenbeisetzung die Urne in der Trauerhalle nochmals aufgebahrt wird.	
9.2	Aufbewahrung eines Leichnams in der Trauerhalle pro angefangenem Tag, auch an Wochenenden (einschl. der Benutzung der Kühlzelle)	61,48 €
9.3	Zuschlag bei Bestattung einer Person, die nie in Niddatal wohnhaft war	
9.4	Zuschlag der Bestattungskosten ab freitags 13.00 Uhr	25%